

# **Wassertarif**

der Gemeinde Uitikon

Fassung 2020

# Inhaltsverzeichnis

1	Anschlussgebühr (Art. 59)	3
2	Benutzungsgebühr	3
2.1	Grundgebühr (Art. 60)	3
2.2	Mengengebühr (Art. 60)	3
2.3	Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten (Art. 40)	3
3	Abgeltung von Sonderleistungen (Art. 61)	3
4	Mehrwertsteuer	4
5	Schlussbestimmungen	4

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2019 und Art. 58 des Wasserversorgungsreglements vom 19. September 2012

erlässt folgenden Gebührentarif für die Wasserabgabe:

# 1 Anschlussgebühr (Art. 59)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

#### 2 Benutzungsgebühr

## 2.1 Grundgebühr (Art. 60)

Die Grundgebühr für die Wassermesser bemisst sich nach der Wasserzählerleistung. Sie beträgt pro Messer und Jahr CHF 35.- pro m³/h.

Für Wassermesser, welche den Verbrauch für unterschiedliche Siedlungsentwässerungssysteme abgrenzen, beträgt die Grundgebühr CHF 30.- pro Messer und Jahr.

#### 2.2 Mengengebühr (Art. 60)

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem bzw. durch den Wasserzähler festgestellten effektiven Verbrauch. Sie beträgt:

Pro Kubikmeter (m³) CHF 1.40

#### 2.3 Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten (Art. 40)

Bauwasser und Wasser ab Hydranten wird nur über einen Wasserzähler, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, abgegeben. Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Grundgebühr pro Wassermesser pro Monat resp. Monatsanteil CHF 30.00

Mengengebühr pro Kubikmeter: CHF 1.40

Minimale Gebühr pro Bezug CHF 100.00

#### 3 Abgeltung von Sonderleistungen (Art. 61)

Für die Erteilung der Installationsbewilligung, Schema- und Installationskontrolle wird folgende Gebühr erhoben:

Pro Haus inkl. 1 Wohnung

CHF 200.00

Für jede weitere Wohnung

CHF 40.00

Ausserordentliche Aufwendungen, die durch mangelhafte Unterlagen, Projektänderungen, Nachkontrollen etc. entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 4 Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Tarif aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

### 5 Schlussbestimmungen

Der Wassertarif tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und kommt für die Abrechnungsperiode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erstmals zur Anwendung.

Der Gebührentarif "Fassung 2016" wird auf den 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. Oktober 2019

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Chris Linder

Der Gemeindeschreiber: Sinisa Kostic